



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel.: 0391 - 2531172*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für den

**B-Plan Nr. 15 „Elbeblick“ 3. Änderung Stadt Coswig (Anhalt)
Vorentwurf**

Stand 30.10.2024

Bearbeiter

Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff

Projektleitung

Dipl.-Ing. Forstw. Uwe Patzak

Gesamtbearbeitung

Dr. Volker Neumann

Xylobionte



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Beschreibung des Vorhabens	1
2.1	Untersuchungsgebiet	1
2.2	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	3
3.	Gesetzliche Grundlagen	5
4.	Fachliche Grundlagen	8
5.	Methodik	11
6.	Erfassungsergebnisse	12
7.	Relevanzprüfung	26
8.	Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten	37
8.1	Säugetiere.....	37
8.2	Brutvögel	40
8.3	Xylobionte Käfer.....	43
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen	46
10.	Fazit	47
11.	Literatur	47

Anhangsverzeichnis

Anhang I	Bericht Begutachtung von Eichen nach Vorkommen des Eremiten (<i>Osmoderma eremita</i>), des Heldbockes (<i>Cerambyx cerdo</i>) und des Hirschkäfers (<i>Lucanus cervus</i>) in Gehölzen der Marina Coswig
----------	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes am Stadtrand Coswig (© GoogleEarth)	2
Abbildung 2: Übersicht des B-Plangebietes	2
Abbildung 3: Auszug aus dem Vorentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans; Stand Oktober 2024 ...	3
Abbildung 4: Östlicher Bereich des B-Plangebietes (Blickrichtung West – Ost)	13
Abbildung 5: Nordöstlicher Bereich des B-Plangebietes (Blickrichtung Nordost – Südwest)	13
Abbildung 6: Caravan-Stellplätze im Südosten des B-Plangebietes	14
Abbildung 7: Jüngerer Stieleichen-, Feldeldahorn- Ulmenbestand südwestlich der „Havenburg“	15
Abbildung 8: Reihe aus jüngereren Stieleichen am Hang südlich der „Havenburg“	16



Abbildung 9: Gehölzstreifen im Süden des Gebietes.....	16
Abbildung 10: Alteiche mit potenziellen Quartierstrukturen im Süden des Gebietes	17
Abbildung 11: Schwarzspechthöhle in Weidenstamm im Süden des Gebietes (Nahaufnahme)	18
Abbildung 12: Schwarzspechthöhle in Weidenstamm im Süden des Gebietes.....	19
Abbildung 13: Nistkasten an Eiche im Zentrum des Gebietes	20
Abbildung 14: Potenzielles Hirschkäfer-/ Heldbockhabitat.....	23
Abbildung 15: Potenzielles Hirschkäfer-/ Heldbockhabitat.....	23
Abbildung 16: Stubben als potenzielles Hirschkäferhabitat	23
Abbildung 17: Entwicklungsstätte des Hirschkäfers (Nachweisort H1).....	24
Abbildung 18: Schlupfloch eines Hirschkäfers	24
Abbildung 19: Morsche Begrenzungspfähle mit Nachweis des Balkenschröters	25
Abbildung 20: Efeubewachsene Stieleiche (ungeeignet für xylobionte Käfer).....	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nachweise des Hirschkäfers (<i>Lucanus cervus</i>) im Untersuchungsgebiet.....	22
Tabelle 2:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL.....	27
Tabelle 3:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten.....	29

Anlagen

Karte 1:	Nachweise von Käfer- und Höhlenbäumen
----------	---------------------------------------

1. Einleitung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Elbeblick" basiert auf der von der Stadt Coswig (Anhalt) am 29.06.2006 in Kraft gesetzten Bebauungsplansatzung und besitzt als wesentliche Planungsinhalte die Änderung von Nutzungen innerhalb der südlich der Elbstraße festgesetzten Sonstigen Sondergebiete.

Der Bebauungsplan Nr. 15 soll entsprechend der aktuell absehbaren Anforderungen südlich der Elbstraße neu ausgerichtet werden, wozu zum Aufstellungsbeschluss eine Antragstellung auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens durch die Betreiberin der Marina/des Feriendorfs unter der zwischenzeitlich eingeführten Bezeichnung "Havenburg" erfolgte. Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat dementsprechend am 08.06.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Elbeblick" gefasst.

Die zu ändernden Inhalte zur planungsrechtlichen Absicherung bestehender Nutzungen, wie auch zukünftig geplanter, stellen Planungsgegenstände dar, welche die Grundzüge und damit das städtebauliche Gesamtkonzept der Planung berühren. In diesem Zuge sind neu hinzutretende Auswirkungen auf die Umwelt mit ihren Schutzgütern, Schutzgebieten sowie die menschliche Gesundheit zu betrachten. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege lassen eine artenschutzrechtliche Fachprüfung erforderlich werden.

Dem Umweltbericht wird hierzu ein separater Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) beigelegt, welcher das Vorhaben auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG prüft. Mit der Erstellung des AFB wurde die LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH beauftragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Untersuchungsgebiet

Das ca. 4,12 ha große Plangebiet der 3. Änderung, zugleich Erweiterung und Teilaufhebung liegt südlich der Elbstraße und nördlich des Gewässerverlaufs der Elbe im Bereich der Gemarkung Coswig, westlich begrenzt durch den weiteren Verlauf der Elbstraße im Bereich des Flurstücks 579, Flur 19, Gemarkung Coswig sowie der ebenfalls zur Flur 19 gehörenden Flurstücke 910, 586 und des hier weiter verlaufenden Flurstücks 911.

Das Gelände ist teilweise durch Gebäude, Park- bzw. Stellflächen sowie das zugehörige Wegenetz versiegelt. Im östlichen Bereich befinden sich Gehölzbestände, welche die Caravanstellplätze teilweise übersichern. Dominant sind darin auenwaldtypische Gehölzarten, wie Stieleiche, Ulmen, Feldahorn oder Gemeine Esche.

Die Lage des Gebietes und der aktuelle Planungsstand sind auf den folgenden Abbildungen verdeutlicht:



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes am Stadtrand Coswig (© GoogleEarth)



Abbildung 2: Übersicht des B-Plangebietes

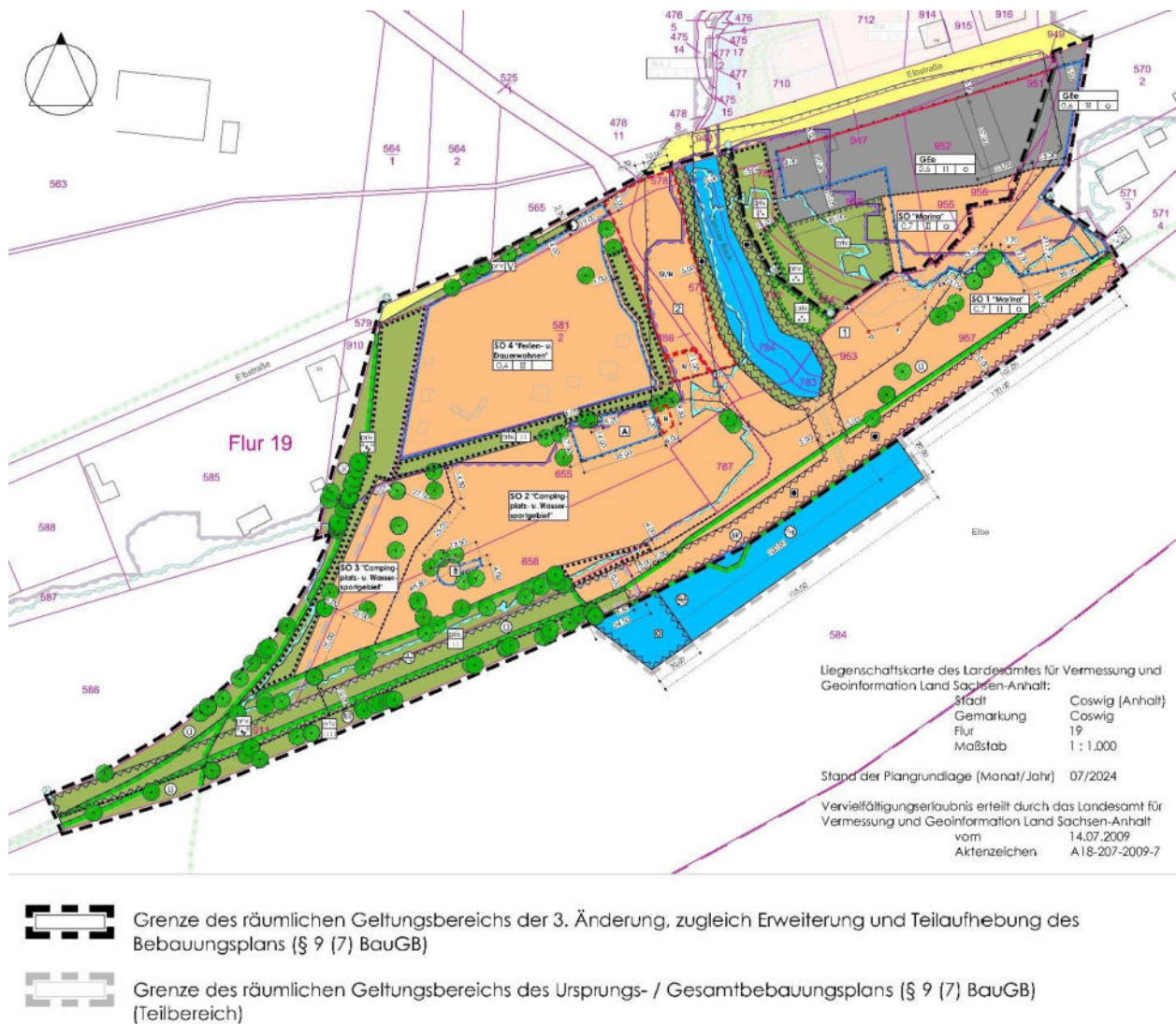


Abbildung 3: Auszug aus dem Vorentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans; Stand November 2024

2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf unmittelbare Bauleistungen und Bauvorgänge.

Es sind im Wesentlichen keine über das bestehende Maß hinausgehenden baulichen Anlagen geplant. Als zusätzliche erlebnisorientierte Freizeitnutzung soll lediglich die Integration eines Barfußparcours innerhalb des Plangebietes erfolgen. Dabei ist aufgrund der Lage eines Großteils des geplanten Barfußpfades im Überschwemmungsgebiet der Elbe die Errichtung stationärer baulicher Anlagen nicht zulässig.



Als baubedingte Wirkfaktoren kommen in Frage:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Rodung und Entnahme von Gehölzen,
- Eingriffe in die oberen Bodenschichten,
- Bodenverdichtung.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es sind im Wesentlichen keine über das bestehende Maß hinausgehenden baulichen Anlagen geplant. Als zusätzliche erlebnisorientierte Freizeitnutzung soll lediglich die Integration eines Barfußparcours innerhalb des Plangebietes erfolgen. Dabei ist aufgrund der Lage eines Großteils des geplanten Barfußpfades im Überschwemmungsgebiet der Elbe die Errichtung stationärer baulicher Anlagen nicht zulässig.

Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren sind:

- Überbauung von Biotopen und Habitaten, Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Vollständige Bodenversiegelung,
- Reliefveränderungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen von der Nutzung durch Campinggäste und der laufenden Unterhaltung des Camps aus. Dazu gehören

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen und Licht
- Kollision zwischen Maschinen und Lebewesen
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge.

3. Gesetzliche Grundlagen

Im AFB werden folgende rechtlichen Grundlagen berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 G. vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr.323),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- FFH-Richtlinie – 92/43/EWG
- Vogelschutz-Richtlinie – 2009/147/EG
- Artenschutzverordnung – Verordnung (EG) Nr. 338/97

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** sind für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gültig. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung



und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Definition der „besonders geschützten Arten“ und der „streng geschützten Arten“ erfolgt in § 7 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Besonders geschützt sind hiernach alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, alle europäischen Vogelarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 2.

Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Streng geschützt sind somit alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 3.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder.

4. Fachliche Grundlagen

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikeln 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) der FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen. Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) kann die Untersuchung weiterer Arten erforderlich sein, ebenso wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie für FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Darüber hinaus ist die Liste Hilfsmittel zur Prüfung der im Artenschutzfachbeitrag (AFB) in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen. Die Anhang II-Arten sind im Rahmen von UVS auf Raumordnungsebene und LBP auf der Genehmigungsebene, inklusive der notwendigen FFH-Vor-/Verträglichkeitsprüfungen der jeweiligen Planungsstufe, abzuarbeiten. Außerhalb des Gebietsschutzes (FFH-VP) sind die Vorkommen von Anhang II-Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Die FFH-Anhang II-Arten sind daher nicht Bestandteil dieser Artenschutzliste Sachsen-Anhalt.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Dabei wird nach bestimmten Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Im Vorfeld der Untersuchungen können bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, da es für diese im Untersuchungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen gibt.

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.



Alle übrigen heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, werden in der Konfliktdanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Gilden (Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter) betrachtet.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Sachsen-Anhalt (LSBB 2018) erarbeitet wurden. Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten werden in einem Formblatt zusammengefasst.

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)

Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

(Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder

Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Der Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (zumutbare Alternativen) hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie technischer Lösungen wird für alle relevanten Arten, für die Verbote verwirklicht werden, im Anschluss an die Formblätter zusammengefasst.

Ist eine **Ausnahmenzulassung** notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (A/EFCS) aufgezeigt.

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.

Abschließend werden die artspezifischen Maßnahmen beschrieben.

5. Methodik

Für die konkrete Beurteilung des Vorhabens wurde der artenschutzrechtliche Untersuchungsumfang im Protokoll zu den vor Ort gemachten Feststellungen und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) benannt. Aktuelle Untersuchungen wurden zu folgenden Artengruppen durchgeführt:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Xylobionte Käfer.

Fledermäuse

Entsprechend der Aufgabenstellung wurde eine Begehung zum Habitatpotenzial (Bäume) durchgeführt.

Bei der Begehung (14.06.2024) wurden die Gehölze auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die als potenzielle Fledermausquartiere geeignet erschienen.

Das konnten an bzw. in Gehölzen sein:

- Baumhöhlen
 - o ältere Spechthöhlen (v. a. von kleineren und mittleren Spechtarten)
(Höhlen des Schwarzspechts werden auf Grund des potenziellen Feinddruckes [z. B. durch Baumrarder oder Waschbär] oft gemieden)
 - o durch Pilzbefall ausgefaulte Astabbrüche
- Spalten im Holzkörper (z. B. Blitzrinnen)
- Rindenstrukturen (sich lösende Rinde meist anbrüchiger Bäume)
- Sonderstrukturen z. B. Frostrisse, Kronenabbrüche, Totholz, Stubben, Baumstümpfe)

Brutvögel

Entsprechend der Aufgabenstellung wurde eine Begehung zum Habitatpotenzial (Bäume) durchgeführt.

Während der Begehung (14.06.2024) wurden die Gehölze auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die als potenzielle dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet erschienen.

Zudem wurden an diesem Tag alle revieranzeigenden Vogelarten miterfasst.



Xylobionte Käfer

Die Begehung zur Präsenzerfassung der Arten erfolgte am 14.06. 2024.

Es wurde dabei folgende Methodik angewandt:

Eremit:

- Suche nach Käfern bzw. Käferresten, Larvenstadien, Puppen sowie nach Mulmauswurf mit Larvenkotpillen (Abb. 1) an Altbäumen mit Höhlungsbereichen.

Die Methodik der Ersterfassung und Bewertung des Eremiten folgte den Vorgaben von SCHNITTER et al. (2006). Methodenkritisch ist zu vermerken, dass Nachweise durch Kotpillen nur an Höhlungen mit Mulmauswurf erfolgen können, dadurch besteht eine Dunkelziffer nicht erfasster Bäume.

Heldbock:

- Suche nach Schlupflöchern, Fraßmehl, Käfern bzw. Käferresten an Alteichen.

Die Methodik der Ersterfassung und Bewertung des Heldbockes folgt den Vorgaben von SCHNITTER et al. (2006).

Hirschkäfer

- Suche nach Käfern und Käferresten
- Suche nach Ausschlußflöchern der Käfer im Umfeld der Alteichen
- Befragung von Artkennern

Die Methodik der Ersterfassung und Bewertung des Hirschkäfers folgt den Vorgaben von SCHNITTER et al. (2006).

Bei Nachweisen wurde der GPS-Wert des Baumes mittels eines Gerätes vom Typ Garmin 60 ermittelt.

6. Erfassungsergebnisse

Fledermäuse

Es wurden keine Hinweise auf das Vorhandensein von aktuell genutzten Fledermausquartieren in den Gehölzen des B-Plangebietes gefunden.



Da der östliche Teil des B-Plangebietes kaum älteren Baumbestand aufweist, befinden sich hier keine potenziellen Fledermausquartiere (Abb. 4 bis 6).



Abbildung 4: Östlicher Bereich des B-Plangebietes (Blickrichtung West – Ost)



Abbildung 5: Nordöstlicher Bereich des B-Plangebietes (Blickrichtung Nordost – Südwest)



Abbildung 6: Caravan-Stellplätze im Südosten des B-Plangebietes

Relevante Gehölzbestände mit potenziellen Quartierbäumen sind im zentralen und westlichen Teil des Gebietes vorhanden. Dabei wird ein Teil des Gehölzbestandes von jüngeren Bäumen gebildet, die aufgrund ihrer geringen Dimensionen noch keine potenziellen Quartierstrukturen aufweisen (Abb. 7 und 8).

Innerhalb der Gehölzflächen sind aber auch ältere Bäume vorhanden. An den meisten dieser Bäume waren bei der visuellen Kontrolle vom Boden aus keine für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen erkennbar (Abb. 9).

Lediglich eine Alteiche innerhalb des südlichen Ufergehölzstreifens weist potenzielle Fledermausquartiere auf (Abb. 10). Daneben ist aber mit weiteren potenziellen Quartieren im Kronenbereich der älteren Bäume zu rechnen (Astabbrüche, lose Rinde, welche jedoch vom Boden aus nicht sichtbar sind).



Abbildung 7: Jüngerer Stieleichen-, Feldeldahorn- Ulmenbestand südwestlich der „Havenburg“



Abbildung 8: Reihe aus jüngereren Stieleichen am Hang südlich der „Havenburg“



Abbildung 9: Gehölzstreifen im Süden des Gebietes



Abbildung 10: Alteiche mit potenziellen Quartierstrukturen im Süden des Gebietes

Ein aktuell im B-Plangebiet vorhandenes Bestandsgebäude (historische Wasserpumpstation) bietet potenzielle Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten.

Brutvögel

Relevante Gehölzbestände mit potenziellen Horst- und Höhlenbäumen sind im zentralen und westlichen Teil des Gebietes vorhanden. Dabei wird ein Teil des Gehölzbestandes von jüngeren Bäumen gebildet, die aufgrund ihrer geringen Dimensionen noch keine potenziellen Quartierstrukturen aufweisen (Abb. 7 und 8).

Innerhalb der Gehölzflächen sind aber auch ältere Bäume vorhanden. An den meisten dieser Bäume waren bei der visuellen Kontrolle vom Boden aus keine für höhlenbewohnende Vögel geeigneten Quartierstrukturen erkennbar (Abb. 9).

Lediglich im Stammrumpf einer abgebrochenen Baumweide befindet sich eine möglicherweise in dieser Brutperiode vom Schwarzspecht angelegte Baumhöhle (Abb. 11 und 12).

Daneben finden sich im Gebiet vereinzelt Nistkästen (Abb. 13).



Abbildung 11: Schwarzspechthöhle in Weidenstamm im Süden des Gebietes (Nahaufnahme)



Abbildung 12: Schwarzspechthöhle in Weidenstamm im Süden des Gebietes



Abbildung 13: Nistkasten an Eiche im Zentrum des Gebietes

Folgende Vogelarten konnten während der Begehung mit revieranzeigenden Merkmalen (z.B. Gesang, Warnrufe, heimliches Verhalten) festgestellt werden:

- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Grünfink (*Chloris chloris*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)

Neben diesen können potenziell weitere Arten vorkommen (neben Gehölzbrütern auch gebäudebrütende Arten).

Der Schwarzspecht ist im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt und damit die einzige wertgebende Art im Gebiet.

Reptilien

Aufgrund der Lage großer Teile des Plangebietes im Überschwemmungsbereich der Elbe in Verbindung mit den überbauten bzw. versiegelten Flächen bietet das B-Plangebiet für Reptilien keine dauerhaft besiedelbaren Habitate.

Xylobionte Käfer

Eremit (Osmoderma eremita)

In den untersuchten Einzelbäumen besteht kein Vorkommen des Eremiten.

Die Bäume wiesen keine größeren Höhlungsbereiche mit zu einer Entwicklung geeignetem Mulmkörper auf, nur an einer Weide wurde eine Höhlung festgestellt. Es wurden keine Larvenkotpillen und Käferreste nachgewiesen.

Großer Eichenbock, Heldbock (Cerambyx cerdo)

In den untersuchten Einzelbäumen besteht kein Vorkommen des Heldbockes. Es wurden keine Eichen mit Schlupflöchern, Fraßgängen, Fraßmehl und Käferresten festgestellt. Potenziell besiedelbare Eichen sind im Gebiet allerdings vorhanden.

Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Der Hirschkäfer hat ein stabiles Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Es wurden Reste weiblicher und männlicher Käfer sowie Schlupflöcher in Eichen- bzw. Stubbennähe festgestellt.

Ein Überblick der ermittelten Nachweise des Hirschkäfers aus dem Untersuchungsbereich (B-Plangebiet) ist aus der folgenden Tabelle 1 ersichtlich. Die Lage der Nachweisorte ist in Karte 1 dargestellt.



Tabelle 1: Nachweise des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) im Untersuchungsgebiet

Nachweisort/ Nr. in Karte	GK – Koordinaten	Art / Nachweis	Bemerkungen
Bereich Marina		Reste von ca. 30 männl. Ex.	An drei Tagen Anfang Juni aufgelesen (Betreiber Zeltplatz, Belegfoto).
Bereich Marina, lockere Eichen- gruppe/ H1	RW 4529997, HW 5749647	Reste von 2 weibl. Käfern, mindestens 4 Schlupflöcher im Boden	Stieleiche, ab 0,75 m Stammhöhe zweistämmig, Durchmesser: ca. 0,50 m, Vitalität: ca. 80%; am Stamm 1 Ex. Balken- schröter <i>Dorcus parallelo- pipedus</i> (LINNAEUS, 1758), Fam. Schröter (Lucanidae), ein nach der BArtSchV <i>be- sonders geschützte Art</i> .
Bereich Marina, Alteiche/ H2	RW 4530058, HW 5740791	Reste eines weibl. Käfers	Stieleiche, Durchmesser: ca. 0,80 m, Vitalität: ca. 80%;
Bereich Marina/ H3	RW 4529987, HW 5749705	Reste von 3 männl. Ex.	Stieleiche, Umfang: 2,19 m, Vitalität: ca. 80%, Stamm mit Baumschweiß
Bereich Marina/ H4	RW 4529928, HW 5749619	Mindestens 2 Schlupflöcher (Abb. 17) im Boden, daneben aber auch Mäuselöcher	Umfeld Stubben

Im Bereich Marina befinden sich Einzeleichen, locker strukturierte reihige und gruppig angeordnete stärkere Stieleichen (Abb. 14 und 15) sowie wenige Stubben (Abb. 16 und 17). Hier befinden sich die Entwicklungsstätten der Hirschkäfer sowie potenzielle Entwicklungsorte für den Heldbock. In deren Umfeld wurden auch Ausfluglöcher im Boden festgestellt (Abb. 18). An einzelnen Eichen befanden sich Saftaustrittstellen, sie stellen Nahrungs- und Treffpunkte für Hirschkäfer dar.



Abbildung 14: Potenzielles Hirschkäfer-/ Heldbockhabitat



Abbildung 15: Potenzielles Hirschkäfer-/ Heldbockhabitat



Abbildung 16: Stubben als potenzielles Hirschkäferhabitat



Abbildung 17: Entwicklungsstätte des Hirschkäfers (Nachweisort H1)



Abbildung 18: Schlupfloch eines Hirschkäfers

Teilweise vermorschte Holzstämme und Stammteile bilden Begrenzungsorte von Stellplätzen für Campingwagen und Fahrzeuge (Abb. 19). Hier wurde neben einen Stammnachweis (Tab. 1), ein weiteres Exemplar des gesetzlich geschützten Balkenschröters *Dorcus parallelipedus*, einer Schwesternart des Hirschkäfers, gefunden. Diese Art entwickelt sich in morschem Holz. Mitunter wurde an Eichen Efeubewuchs festgestellt (Abb. 20), dies verhindert eine mögliche Ansiedlung des auch in Coswig vorkommenden Heldbockes.



Abbildung 19: Morsche Begrenzungspfähle mit Nachweis des Balkenschröters

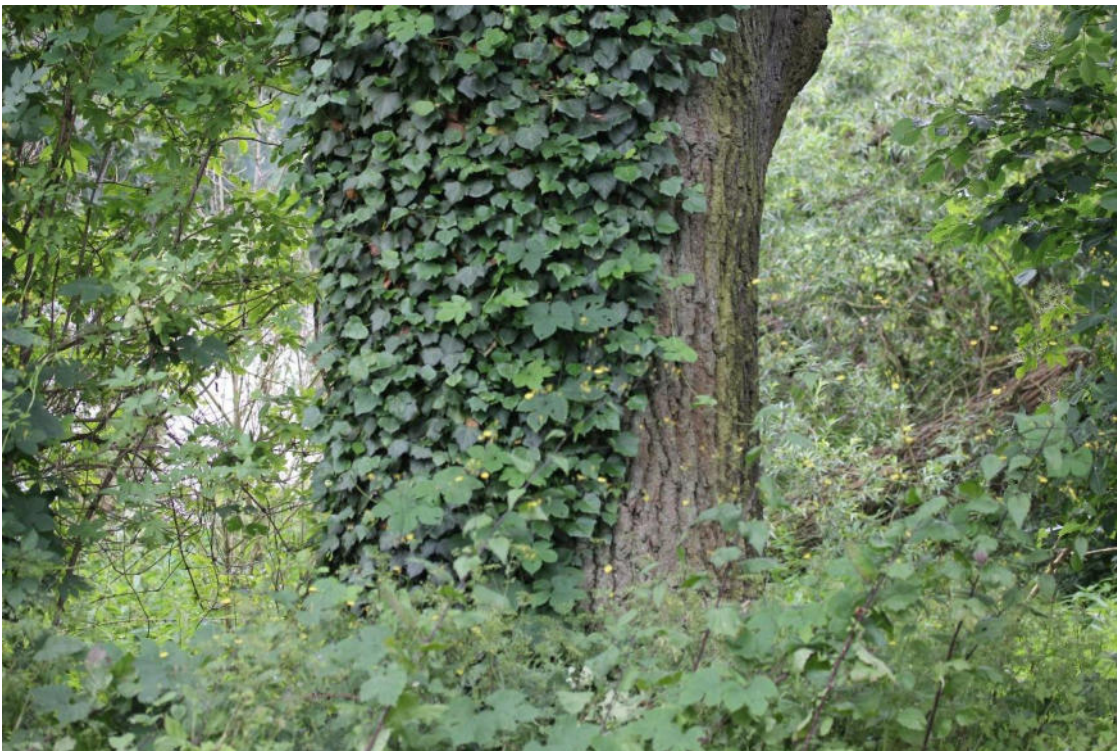


Abbildung 20: Efeubewachsene Stieleiche (ungeeignet für xylobionte Käfer)

7. Relevanzprüfung

Im Untersuchungsgebiet kommen bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vor, sodass für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Fische (keine geeigneten Oberflächengewässer betroffen),
- alle Amphibien (keine geeigneten Oberflächengewässer zur Reproduktion vorhanden; Betriebsgelände durch Mauer räumlich isoliert),
- alle Reptilien (wegen Lage im Überschwemmungsgebiet keine geeigneten Habitate vorhanden)
- alle Schmetterlinge (keine Vorkommen im UG)
- alle Weichtiere (keine Oberflächengewässer betroffen, vorhabenbezogene Betroffenheit nicht gegeben),
- alle Libellenarten (keine Oberflächengewässer betroffen, vorhabenbezogene Betroffenheit nicht gegeben),
- alle Pflanzenarten (keine Vorkommen im UG).

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben Säugetiere, Vögel und Xylobionte Käfer.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung werden für die durch das Vorhaben betroffenen Tierarten Bestandsangaben und flächenkonkrete Vorkommen im Untersuchungsgebiet tabellarisch zusammengetragen. Arten, die beispielsweise aufgrund ihrer Verhaltensweise oder ihres zeitlichen bzw. quantitativen Auftretens keiner vertiefenden Betrachtung in der Konfliktanalyse zu unterziehen sind, können in einem weiteren Prüfschritt herausgestellt werden. Eine Wirkungsbetroffenheit wird bei diesen Arten ausgeschlossen.

Alle übrigen Arten werden in der anschließenden Konfliktanalyse näher betrachtet, um das Vorliegen von Verbotstatbeständen zu untersuchen.

Tabelle 2: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV AnI 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X*		X			keine Vorkommen im UG
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X			(x)		kann von der Elbe her temporär die Ufergehölze im B-Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen, vorhabenbedingte Wirkungen sind aber nicht zu erwarten
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						keine Vorkommen im UG.
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im UG
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X	(x)		kann von der Elbe her temporär das Gebiet durchwandern, vorhabenbedingte Wirkungen sind aber nicht zu erwarten
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X					
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus				(x)	x	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus				(x)	x	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)	x	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(x)	x	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(x)	x	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)	x	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)	x	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(x)	x	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(x)	x	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(x)	x	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(x)	x	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(x)	x	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(x)	x	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				(x)	x	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus				(x)	x	
Käfer (5 Arten)							



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X			(x)	x	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer	X					keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X					keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	X*					kein Nachweise und keine potenziellen Habitate im Untersuchungsraum
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X					in LSA ausgestorben/verschollen

Tabelle 3: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSch VO Anh A	BArtSch hV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenieper				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V			im UG nicht vorkommend
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSch VO Anh A	BArtSch hV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oediconemus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X				x		Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X				(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X				R	R		im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X		R	nb		im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSch VO Anh A	BArtSch hV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloes monedula</i>)	Dohle					3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3	(x)		Potenzieller Brutvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*	(x)	x	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*	x	x	
<i>Emberiza calandra</i>)	Grauhammer			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	(x)		Möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSch VO Anh A	BArtSch hV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			im UG nicht vorkommend
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	X							keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			(x)			im UG nicht vorkommend
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	x		im UG nicht vorkommend
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								im UG nicht vorkommend
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSch VO Anh A	BArtSch hV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			im UG nicht vorkommend
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia svecica ssp. cyaneacula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					im UG nicht vorkommend
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					*			im UG nicht vorkommend
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSch VO Anh A	BArtSch hV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*	(x)	x	
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-ArtSch VO Anh A	BArtSch hV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*	(x)		Möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	(x)		Schlafplatzgemeinschaften ab 20.000 Ind. relevant
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus (ssp. alpestris)</i>	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3	(x)		Möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2			im UG nicht vorkommend

(x) = potenziell vorkommende Arten

UG = Untersuchungsgebiet



8. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten

8.1 Säugetiere

Formblatt		Fledermäuse
Projektbezeichnung B-Plan Nr 15, Elbeblick, 3. Änd.	Vorhabenträger Stadt Coswig (Anh.)	Betroffene Arten <i>Siehe Schutz-/ Gefährdungstatus</i>
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungstatus		
Art	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen-Anhalt
<i>Braunes Langohr (Plecotus auritus)</i>	V	2
<i>Breitflügelvedermaus (Eptesicus serotinus)</i>	G	2
<i>Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)</i>	2	1
<i>Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)</i>	-	3
<i>Großes Mausohr (Myotis myotis)</i>	V	1
<i>Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)</i>	V	1
<i>Fransenfledermaus (Myotis nattereri)</i>	-	2
<i>Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)</i>	D	G
<i>Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)</i>	V	2
<i>Graues Langohr (Plecotus austriacus)</i>	2	2
<i>Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)</i>	V	3
<i>Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)</i>	D	2
<i>Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii)</i>	G	2
<i>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</i>	*	2
<i>Zweifarbvedermaus (Vespertilio murinus)</i>	D	R
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumannsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Das Braune Langohr zeigt eine Bindung an gehölzreiche Lebensräume. Sommerquartiere können sich sowohl im Wald als auch in Siedlungsbereichen befinden. Die Nahrungssuche erfolgt oft in geringer Entfernung zum Quartier und wird im Flug erbeutet. Die Art unternimmt keine weiten Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier (selten mehr als 20 km).</p>		



Formblatt	Fledermäuse
<p>Die Breitflügel-Fledermaus besiedelt in den Sommermonaten Spalten und kleine Hohlräume; als Wochenstubenquartiere werden Gebäude, Dachfirsten und Fassadenverkleidungen genutzt. Als Winterquartiere dienen Keller, Stollen, Höhlen und oberirdische Spaltenquartiere. Zur Jagd werden offene Flächen mit Gehölzstrukturen wie Wald-ränder, Offenland mit Hecken oder Baumreihen, Parkanlagen aber auch Gewässerufer und Müllkippen bevorzugt.</p> <p>Die Mopsfledermaus bewohnt in den Sommermonaten Spalten hinter abstehender Rinde, Stammrisse oder Zwie-sel in Altholzbeständen und Fensterläden oder Verkleidungen waldnaher Gebäude. Sie jagt bevorzugt in oder an Wäldern, freien Flugraum innerhalb eines Baumbestandes, Waldwege und -ränder.</p> <p>Die Wasserfledermaus ist eine auentypische Art, die in geringer Höhe über Wasserflächen jagt. Sie kommt überall vor, wo größere Seen und Teiche vorhanden sind.</p> <p>Das Große Mausohr ist eine gebäudebewohnende Art. Ihre Nahrung nimmt das Gr. Mausohr vom Boden auf. Jagdgebiete müssen daher freien Zugang zum Boden aufweisen. Die Art führt saisonale Wanderungen zwischen 50 - 100 km durch.</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus besiedelt als eine der kleinsten Arten Stadtrandbereiche, mit lockerer Bebauung und Parkanlagen. Ihre Quartiere befinden sich in Wäldern hinter Borke oder Stammrissen. Sie jagt strukturgebunden.</p> <p>Die Fransenfledermaus besiedelt vorwiegend Wälder und Parks sowie die Randbereiche von Siedlungen. Ihre Beute sucht sie niedrigfliegend entlang von Grenzstrukturen (Wald-rändern) auf der Vegetationsoberfläche. Die Art gilt als wenig wanderfreudig.</p> <p>Die Mückenfledermaus kommt in Gewässernähe und Auenbereichen vor. Sie jagt bevorzugt im Auwald oder über den offenen Wasserflächen. Sommer- und Winterquartiere befinden sich vorwiegend an oder in Gebäuden.</p> <p>Die Große Bartfledermaus bevorzugt zur Reproduktion Quartiere innerhalb bzw. an Gebäuden, als Winterquar-tiere sind v.a. unterirdische Objekte bekannt. Sie kommt bevorzugt entlang von Fluss- und Bachauen oder in Teich-gebieten mit Bruch- und Auenwäldern vor. Die Art kann große Wanderungstrecken zurücklegen.</p> <p>Das Graue Langohr zeigt eine Bindung an Siedlungsstrukturen, auch die Sommerquartiere sind meist dort zu finden. Die Nahrungssuche erfolgt oft in geringer Entfernung zum Quartier und wird im Flug erbeutet. Die Art un-ternimmt keine weiten Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier (selten mehr als 20 km).</p> <p>Die wärmeliebende Kleine Hufeisennase bevorzugt strukturreiche Gebiete an Siedlungsrändern in den Mittelge-birgen und kommt auch in bewaldeten Gegenden vor. Als Sommerquartiere dienen ihr beispielsweise kleine Tunnel oder Baumhöhlen. Die nächtliche Jagd erfolgt bevorzugt in Laubwäldern und halboffenen Landschaften wie Parks, Alleen, Streuobstwiesen sowie auf Flächen neben Gehölzen an Gewässern und Gebäuden. Wichtig sind zur Ori-entierung im Flug nahezu lückenfreie Strukturen von Gehölzen und Hecken.</p> <p>Der Große Abendsegler besiedelt vorrangig Spechthöhlen, aber auch Nistkästen, Holzverkleidungen von Ge-bäuden, Stammrissen und Spalten, jagt über hindernisfreiem Flugraum, über Gewässern, Talwiesen, abgeernteten Feldern und in lichten Wäldern.</p> <p>Der Kleine Abendsegler bewohnt in den Sommermonaten natürliche Baumhöhlen und Baumspalten in Waldge-bieten. Zum Jagen nutzt er große Waldgebiete, aber auch strukturreiche Offenlandschaften, er jagt über Gewäs-sern und selbst im Siedlungsbereich.</p> <p>Die Rauhautfledermaus siedelt in (gewässernahen) Laub- und Kiefernwäldern in Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrissen, aber auch in Spalten in waldnahen Gebäuden sowie in Nist- und Fledermauskästen oder Holzsta-peln. Typische Jagdhabitats sind Gewässerufer, Wald-ränder und Feuchtwiesen.</p> <p>Die Zwergfledermaus besiedelt in den Sommermonaten Zwischendächer und Spalten im Giebelbereich von Ge-bäuden, Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen, in den Wintermonaten (Überwinterung) in geräumigen Höh-len und Kellern. Geeignete Jagdhabitats sind meist mit vertikalen Strukturen, wie an Wald-rändern und Hecken, aber auch über Gewässern oder an Straßenbeleuchtungen.</p> <p>Die Zweifarb-fledermaus unternimmt weite Wanderungen und bevorzugt als Sommerquartiere vorwiegend Spalten an Gebäuden. Als Winterquartiere sind u.a. Höhlen, Keller und Spalten an Gebäuden bekannt. Die Art bevorzugt Städte an größeren Fließ- oder Standgewässern mit Waldanteilen im Umfeld. Aufgrund der Fernwanderungen sind jedoch auch Offenlandnachweise dokumentiert.</p>	
<p>Verbreitung</p>	

Formblatt	Fledermäuse
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich <i>Vorkommen der Arten sind im Gebiet potenziell möglich.</i>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen - Kontrolle von im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu entnehmenden Gehölzen (-teilen) auf Baumhöhlen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Eine Fällung von Gehölzen mit potenziellen Fledermausquartieren ist ebenso wenig geplant, wie eine Nutzungsänderung der historischen Wasserpumpstation, so dass eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum aktuellen Zeitpunkt ausschließbar ist. Da aus Verkehrssicherungsgründen das Schneiden von Ästen oder Fällen von Bäumen erforderlich werden kann, wird vorgeschlagen, vor solchen Maßnahmen die zu fällenden Bäume auf vorhandene Fledermausquartiere hin zu kontrollieren (Vermeidungsmaßnahme). Dies gilt gleichermaßen für die historische Wasserpumpstation im Falle einer geplanten Nutzungsänderung.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Es sind im Gebiet keine über das bestehende Maß hinaus wirkenden Maßnahmen geplant, welche das allgemeine Lebensrisiko für Fledermäuse erhöhen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Da keine über das bestehende Maß hinausgehenden Maßnahmen geplant sind, welche erhebliche Störungen hervorrufen können, bleibt der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Populationen genannter Arten erhalten..</i>	

Formblatt		Fledermäuse	
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):			
<i>Die für Fledermäuse (potenziell) besiedelbaren Gehölzbestände gehen westlich des Plangebietes in größere Waldbestände über, die wesentlich geeignetere Bedingungen für deren Besiedlung bieten. Da der Umfang der vorhandenen Gehölzbestände des B-Plangebietes erhalten bleibt, bleibt auch die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten.</i>			
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.	

8.2 Brutvögel

Formblatt		Spechte		
Projektbezeichnung B-Plan Nr 15, Elbeblick, 3. Änd.	Vorhabenträger Stadt Coswig (Anh.)	Betroffene Art <i>siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	x			
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	x			
Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>)	x			
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				



Formblatt	Spechte
<ul style="list-style-type: none"> - Misch- und Laubwälder (Grün-, Mittelspecht) soweit Nadelwälder (Schwarzspecht) mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (beim Schwarzspecht z. B. mind. 80 bis 100-jährige Buchen bzw. 80-jährige Kiefern, beim Buntspecht auch jüngere und kleinflächige Baumbestände ausreichend) - Grünspecht bevorzugt in Streuobstwiesen und in Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen, Offenflächen, wie Grünland müssen in der Nähe liegen (Nahrungshabitate) - Schwarzspecht mit teilweise mehrere Quadratkilometer großen Aktionsräumen 	
<p>Verbreitung</p> <p>Verbreitung in Deutschland (RYSLAVY 2020) Verbreitung LSA (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2020) Mittelhäufiges Vorkommen. Mittelhäufiges Vorkommen.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p><i>Vom Schwarzspecht wurde eine möglicherweise aus der letzten Brutperiode stammende Bruthöhle in einer Weide am Südrand des Gebietes gefunden. Grün- und Mittelspecht sind potenzielle Brutvögel.</i></p>	
<p>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</p>	
<p>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>- Kontrolle von im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu entnehmenden Gehölzen (-teilen) auf Baumhöhlen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Eine Fällung von (potenziellen) Brutbäumen ist nicht geplant, so dass eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum aktuellen Zeitpunkt ausschließbar ist. Da Spechte jedoch neue Höhlen bauen können, ist eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausschließbar, wenn z.B. aus Verkehrssicherungsgründen Äste geschnitten oder Bäume gefällt werden müssen. Deshalb wird als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen, vor solchen Maßnahmen die zu fallenden Bäume auf vorhandene Höhlen hin zu kontrollieren.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Es sind im Gebiet keine über das bestehende Maß hinaus wirkenden Maßnahmen geplant, welche das allgemeine Lebensrisiko für die Spechte erhöhen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere</p>	



Formblatt	Spechte
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Da keine über das bestehende Maß hinausgehenden Maßnahmen geplant sind, welche erhebliche Störungen hervorrufen können, bleibt der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population der Spechtarten erhalten.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die für die Spechte besiedelbaren Gehölzbestände gehen westlich des Plangebietes in größere Waldbestände über, die wesentlich bessere Eignung für die Spechtbesiedlung bieten. Da der Umfang der vorhandenen Gehölzbestände des B-Plangebietes erhalten bleibt, bleibt auch die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Abschließende Bewertung</p>	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>	

8.3 Xylobionte Käfer

Formblatt Artenschutz		Xylobionte Käfer
Projektbezeichnung B-Plan Nr 15, Elbeblick, 3. Änd.	Vorhabenträger Stadt Coswig (Anh.)	Betroffene Art <i>siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BartSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BartSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes (BfN 2019)
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Großer Eichenbock, Heldbock</i> <i>1-vom Aussterben bedroht</i> <i>Hirschkäfer</i> <i>2 – stark gefährdet</i>		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend - Hirschkäfer <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht - Heldbock
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt <i>Heldbock</i> <i>1-vom Aussterben bedroht (NEUMANN ET AL. 2019)</i> <i>Hirschkäfer</i> <i>3-gefährdet (W. MALCHAU 2019A/B)</i>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der <u>Heldbock</u> entwickelt sich nahezu ausschließlich in Eichen, überwiegend Stieleiche. Die Entwicklungspause ist temperaturabhängig und daher auf locker strukturierte Wälder oder einzelstehende Alteichen mit hoher Besonnung angewiesen. Die Larven benötigen zur Entwicklung einen vorhandenen Saffluss, daher ist die Art nur in lebenden Bäumen anzutreffen (KLAUSNITZER ET AL. 2003).</p> <p>Der <u>Hirschkäfer</u> ist in Eichenwäldern, Eichen-Hainbuchen- und Kiefern-Traubeneichenwäldern beheimatet. Auch in älteren Parkanlagen, Gärten- und Obstplantagen ist er heimisch. Die Eiablage erfolgt an der Außenseite von Stubben, Bäumen und auch Pfählen, die Entwicklung der Tiere dagegen im zergehenden Holz (MALCHAU 2001).</p>		
Verbreitung		

Formblatt Artenschutz		Xylobionte Käfer
Projektbezeichnung B-Plan Nr 15, Elbeblick, 3. Änd.	Vorhabenträger Stadt Coswig (Anh.)	Betroffene Art <i>siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus</i>
<u>Verbreitung in Deutschland</u>		<u>Verbreitung Sachsen-Anhalt</u>
Der Heldbock weist in Sachsen-Anhalt bundesweit ihre höchste Verbreitung auf, weitere Vorkommen finden sich in Brandenburg, Berlin, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Hessen, Baden-Württemberg, Schleswig Holstein und Niedersachsen (MALCHAU ET AL. 2010)		Der <u>Heldbock</u> ist insbesondere in den Auenwäldern der Mittelelbe sowie den Eichenbeständen Colbitz-Letzlinger Heide anzutreffen (MALCHAU ET AL. 2010)
Der <u>Hirschkäfer</u> tritt verbreitet in Gegenden mit Eichen-vorkommen im Flach- bis Bergland auf, er wurde mit Ausnahme von Schleswig-Holstein in Deutschland von allen Bundesländern mit Nachweisen nach 1950 gemeldet (KÖHLER & KLAUSNITZER 1998).		Der <u>Hirschkäfer</u> ist in Sachsen-Anhalt verbreitet, weist aber u. a. einen Schwerpunkt seines Vorkommens in den eichenreichen Auen der Mittelelbe Mittelbegebietes sowie Haldensleben und Colbitz-Letzlinger Heide vor auf.
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Der Hirschkäfer hat ein stabiles Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Es wurden Reste weiblicher und männlicher Käfer sowie Schlupflöcher in Eichen- bzw. Stubbennähe festgestellt.		
Heldbock vorkommen wurden zwar nicht nachgewiesen, potenziell besiedelbare Eichen sind im Gebiet allerdings vorhanden.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Kontrolle von im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu entnehmenden Gehölzen (-teilen) auf Baumhöhlen		
- Durchführung einer Ökologischen Baubegleitung vor/ bei Errichtung des Barfußparcours		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Eine Fällung von (potenziellen) Habitatbäumen oder Rodung von älteren Baumstubben ist nicht geplant, so dass eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum aktuellen Zeitpunkt ausschließbar ist. Eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jedoch nicht vollständig ausschließbar, wenn z.B. aus Verkehrssicherungsgründen Äste geschnitten oder Bäume gefällt werden müssen. Deshalb wird als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen, vor solchen Maßnahmen die zu fallenden Bäume auf vorhandene Käferbesiedlung hin zu kontrollieren.</i>		

Formblatt Artenschutz		Xylobionte Käfer
Projektbezeichnung B-Plan Nr 15, Elbeblick, 3. Änd.	Vorhabenträger Stadt Coswig (Anh.)	Betroffene Art <i>siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus</i>
<i>Im Zuge der Errichtung des geplanten Barfußparcours kann es zur Beeinträchtigung von Hirschkäferentwicklungsstadien kommen, wenn Bereiche um Stubben mit überbaut werden. Zur Vermeidung ist die Lage des Barfußparcours mit einem Sachverständigen bzw. eine ökologische Baubegleitung abzustimmen.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Es sind im Gebiet keine über das bestehende Maß hinaus wirkenden Maßnahmen geplant, welche das allgemeine Lebensrisiko für die relevanten Käferarten erhöhen.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Da keine über das bestehende Maß hinausgehenden Maßnahmen geplant sind, welche erhebliche Störungen hervorrufen können, bleibt der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population der genannten Käferarten erhalten.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		nur Tiere
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die für die xylobionten Käfer besiedelbaren Gehölzbestände gehen westlich des Plangebietes in größere Waldbestände über, die wesentlich bessere Eignung für die Käferbesiedlung bieten. Da der Umfang der vorhandenen Gehölzbestände des B-Plangebietes erhalten bleibt, bleibt auch die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten.</i>		

Formblatt Artenschutz		Xylobionte Käfer
Projektbezeichnung B-Plan Nr 15, Elbeblick, 3. Änd.	Vorhabenträger Stadt Coswig (Anh.)	Betroffene Art <i>siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus</i>
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

9. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

V1 Kontrolle von im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu entnehmenden Gehölzen (-teilen) auf dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR)

Wenn aus Verkehrssicherungsgründen Gehölzteile entnommen oder Bäume gefällt werden müssen, sind baubedingte Beeinträchtigungen von FuR gehölzbewohnender Fledermausarten, von Spechten und xylobionten Käferarten nicht vollständig ausschließbar.

Deshalb wird als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen, vor solchen Maßnahmen die zu fällenden Bäume und zu entnehmenden Gehölzteile im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf vorhandene entsprechende FuR hin zu kontrollieren.

Dies gilt hinsichtlich gebäudebewohnender Fledermäuse gleichermaßen für die historische Wasserpumpstation im Falle einer geplanten Nutzungsänderung.

V2 Durchführung einer ökologischen Baubegleitung bei Errichtung des Barfußpfades

Im Zuge der Errichtung des geplanten Barfußparcours kann es zur Beeinträchtigung von Hirschkäferentwicklungsstadien kommen, wenn Bereiche um Stubben mit überbaut werden.

Zur Vermeidung ist die Lage des Barfußparcours mit einem Sachverständigen bzw. einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

10. Fazit

Die Projektfläche besitzt eine geringe bis mittlere Relevanz für geschützte Tier- und Pflanzenarten. Unter Berücksichtigung der aufgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. a Nr. 1 - 3 BNatSchG auszuschließen.

11. Literatur

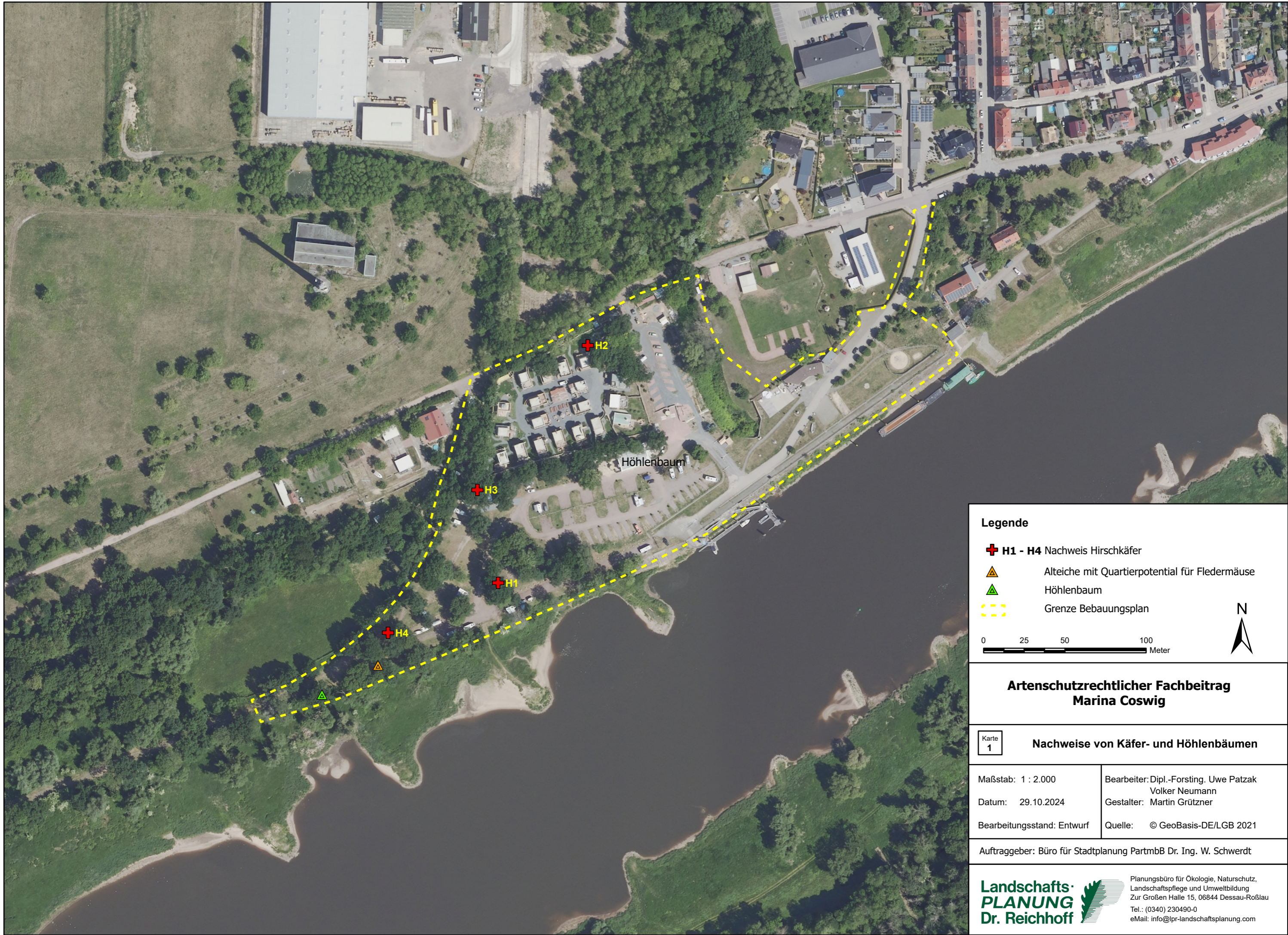
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019 Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, 2019 URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> - zuletzt abgerufen 07.09.2021
- KÖHLER, F. & B. KLAUSNITZER (HRSG.) (1998): Verzeichnis der Käfer Deutschlands. - Entomologische Nachrichten und Berichte (Dresden) Beiheft **4**, 1–185.
- LSBB – LANDESSTRABENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT (2014): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018). Mustervorlage gemäß RLBP 2011; Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017.
- MALCHAU, W. (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora- Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. *Coleoptera* (Käfer). *Lucanus cervus* Linnaeus, 1768-Hirschkäfer. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. Sonderheft **38**: 38-39.
- MALCHAU, W., MEYER, F. & P. SCHNITTER (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie in Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen- Anhalt, Sonderheft **2**.
- MALCHAU, W. (2019A): Rote Liste Sachsen-Anhalt, Schröter (Coleoptera: Lucanidae), Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 711-720
- MALCHAU, W. (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 57. Blatthornkäfer (Coleoptera: Trogidae, Geotrupidae, Ochodaeidae, Scarabaeidae). - In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 1/2020: S. 711-720.
- NEUMANN, V.; MALCHAU, W. & O. BLOCHWITZ (2019): Rote Liste Sachsen-Anhalt, Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae), Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 727-736
- RYSLAVY, T.; BAUER, H-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring



nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft.

SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 12. Brutvögel (3. Fassung, Stand November 2017). - In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 1/2020: S. 303-343.

SCHULZE, M.; SÜßMUT, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle.



Legende

- + H1 - H4 Nachweis Hirschkäfer
- ▲ Alteiche mit Quartierpotential für Fledermäuse
- ▲ Höhlenbaum
- - - Grenze Bebauungsplan

0 25 50 100 Meter

N

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Marina Coswig**

Karte 1	Nachweise von Käfer- und Höhlenbäumen
------------	--

Maßstab: 1 : 2.000	Bearbeiter: Dipl.-Forsting. Uwe Patzak Volker Neumann
Datum: 29.10.2024	Gestalter: Martin Grützner
Bearbeitungsstand: Entwurf	Quelle: © GeoBasis-DE/LGB 2021

Auftraggeber: Büro für Stadtplanung PartmbB Dr. Ing. W. Schwerdt

<p>Landschafts- PLANUNG Dr. Reichhoff</p>	<p>Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung Zur Großen Halle 15, 06844 Dessau-Roßlau Tel.: (0340) 230490-0 eMail: info@pr-landschaftsplanung.com</p>
--	---